



## NEWSLETTER

NR. 12: DEZEMBER 2020

### AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	.....	Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI	.....	Politik Wirtschaftszahlen
RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI	.....	Regionalgericht Istanbul zu den Kosten der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs Kassationshof zu den Kosten der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA	.....	VG Düsseldorf: Keine Niquap beim Autofahren! EuGH: Mitgliedstaaten dürfen Schächten verbieten

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

### AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Unsere Rumpf Consulting ist derzeit mit Ermittlungen in zwei schweren Fällen von Betrug an deutschen Mandanten (Anlegern) beschäftigt, in bisher einem Fall ist die Staatsanwaltschaft tätig geworden. Es geht um gefälschte Schecks in Millionenhöhe.

Im Übrigen reißt die Nachfrage nach unserer erbrechtlichen Kompetenz im deutsch-türkischen Verhältnis nicht ab.

Ein interessantes wie auch nicht unproblematisches Geschäftsfeld hat sich im Handel mit Nitril-Handschuhen aufgetan, der aktuell die Züge eines "Haifischbeckens" aufweist. Dabei besteht die Herausforderung für unsere Kanzlei darin, den Mandanten und ihren Geschäftspartnern möglichst sichere Vertragsgestaltung wie auch Unterstützung bei einer möglichst sicheren Abwicklung der Geschäfte zu bieten.

### WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... wer Nikolaus war? *Nicolaos* ist ein griechischer Vorname, der auch heute noch verbreitet ist. *Nikolaus von Myra* war in früher Christenzeit (4. Jh. n. Chr.) Bischof von Myra. Myra wiederum liegt unter dem heutigen Namen Demre 100 km westlich von Antalya in der gleichnamigen Provinz. Ausgrabungen des deutschen Archäologen Jürgen Borchardt haben die Ruinen von Myra, das zu griechischen, römischen und byzantinischen Zeiten große regionale Bedeutung hatte und schon frühzeitig Ziel islamischer Angriffe wurde, wieder zutage gefördert. Zurück geht die Stadt auf eine frühe hellenische Gründung. Als die Seldschuken sich der Stadt bemächtigten, holten italienische Kaufleute die Gebeine des Bischofs 1087 nach Bari im südlichen Italien, wo eigens die Kirche [San Nicola](#) für die Reliquien errichtet wurde. In der alten [Basilika von Myra](#) durften bis 2007 hin und wieder Gottesdienste stattfinden, die durch das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel abgehalten wurden. Nikolaus, Heiliger sowohl der katholischen als auch der orthodoxen Kirche, wurde im Laufe der Zeit zum Symbol desjenigen, der sich vor allem um das Wohlergehen von Kindern kümmert. Sein Tag (6. Dezember) war auch der Tag, an welchem die Kinder mit Geschenken rechnen durften. Erst der Protestantismus, der sich gegen jegliche Heiligenverehrung richtete, aber andererseits bestimmte Brauchtümer nicht leugnen konnte oder wollte, drängte die Nikolausverehrung zurück. Luther wird die Verantwortung dafür zugeschrieben, dass statt des 6. Dezember der Heilige Abend zum Geschenkeabend wurde. Der Nikolaus mutierte mancherorts zum Weihnachtsmann. Das heutige Bild vom Weihnachtsmann stammt im Prinzip aus dem 19. Jahrhundert und wurde in seiner heutigen Gestalt seit dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ausgerechnet durch die Firma Coca Cola maßgeblich geprägt (Quellen bei Wikipedia: [Weihnachtsmann](#), [Nikolaus von Myra](#), [Nikolaus](#)).

## AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI

### POLITIK

Die Türkei hat im Karabağ-Konflikt eindeutig Partei für Aserbeidschan ergriffen, was sicherlich nicht friedensfördernd ist, zumal dies eine rassistische Komponente beinhaltet („unsere Brüder und Schwestern“). Für den außenstehenden Betrachter schwingt dann auch noch die Weigerung der Türkei mit, sich auf eine offen geführte Diskussion um den von westlichen Politikern und Wissenschaftlern so genannten "Völkermord" an den Armeniern im 1. Weltkrieg einzulassen.

Im Übrigen steht die türkische Politik wie anderswo auch unter dem Zeichen von Corona. Anders als Deutschland, dessen exportorientierte Unternehmen sogar die Zunahme von Aufträgen verzeichnen können, leidet die türkische Wirtschaft offensichtlich unter der Krise. Immerhin freuen sich Politik und Wirtschaft, dass die Eisenbahnlinie zwischen Istanbul und China funktioniert.

### WIRTSCHAFTSZAHLEN

Die türkische Zentralbank hat zum Jahresende hin die Erwartungen für die wirtschaftliche Entwicklung gedämpft. Aus den aktuellen Statistiken ersehen wir eine Steigerung der Verbraucherpreise von 11/2019 bis 11/2020 um 14,03%. Der Dollarkurs liegt am 18.12.2020 bei 7,66 TL, der Eurokurs bei 9,38 TL.

## RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

### REGIONALGERICHT ISTANBUL ZU DEN KOSTEN DER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS

*ENGLISH SUMMARY: The Regional Court of Istanbul, in a case on the execution of an ICC-Award made by a tribunal sitting in Zurich, ruled that the Turkish court must fix the costs for the domestic proceedings by a flat court fee which is less than 100 Euro. Accordingly, the lawyers' fees must be calculated according to the value of the case at stake.*

Lange Zeit war umstritten, welche Kosten in einem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zu erheben sind. In manchen Urteilen, auch des Kassationshofs, wurde diese Klageart wie eine verkürzte Leistungsklage behandelt und aus diesem Grunde entsprechende Gerichtsgebühren erhoben. Im vorliegenden Fall (Urt. v. 30.1.2020, E. 2019/2100, K. 2020/74, abzurufen bei der kostenpflichtigen Datenbank [www.kazanci.com.tr](http://www.kazanci.com.tr)) hat das Gericht dagegen

entschieden, dass der Umstand, dass es in den Gesetzen zu dieser Frage keine Regelung gebe, eine geringe Pauschalgebühr zu erheben sei. Das hatte in dem Verfahren allerdings auch Auswirkungen auf die Anwaltsgebühren, denn auch die gesetzlichen Anwaltsgebühren, welche zugunsten des obsiegenden Anwaltsbüros festzusetzen sind, bestehen lediglich aus einer geringen Pauschale.

In dem hier verhandelten Verfahren, das nach den Regeln der ICC in Zürich durchgeführt worden war, hatte die Beklagtenseite unter anderem behauptet, dass das türkische Gericht auch in gewissem Umfang in die Begründetheitsprüfung eintreten müssen, etwa um feststellen zu können, ob das Schiedsgericht ein Gutachten hätte erheben müssen. Zudem griff sie die Kostenfestsetzung des Schiedsgerichts an.

Nach sehr ausführlichen Erwägungen zum „ordre public“ kam das Gericht – gegen die Vorinstanz – u.a. zu dem Ergebnis, dass eine Prüfung des *ordre public* eine reine Rechtsfrage sei und mit den „merits“ des Schiedsspruchs nichts zu tun habe. Aus diesen Gründen könnten die Kosten auch nicht streitwertbezogen festgesetzt werden.

#### KASSATIONSHOF (GROSSER ZIVILSENAT) ZU DEN KOSTEN DER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS

*ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation, in another case on the execution of a foreign arbitral award came to the same result as the above mentioned Regional Court, but with another reasoning: As there is no regulation in the laws as to such costs related to foreign awards, courts should not take the regulations as to the execution of foreign judgments as reference, which provide a calculation based on the value of the case, but must refer to the regulations as to the proceedings for the execution of domestic awards, which provide the above mentioned flat fee for the court costs and attorneys' remuneration.*

Der Große Zivilsenat des Kassationshofs (Urt. v. 27.6.2019, E. 2017/19-930, K. 2019/812) kam zu demselben Ergebnis wie das Regionalgericht Istanbul, allerdings mit einer völlig anderen Begründung.

Der Kassationshof hielt fest, dass das Kostengesetz für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen *Gerichtsentscheidungen* eine streitwertbezogene Festsetzung der Kosten vorsieht. Das ist die positive Rechtslage, auch wenn Kritiker die Meinung vertreten, dass diese Regelung verfehlt ist. Allerdings stellte er auch fest, dass es für ausländische Schiedssprüche an einer solchen Regelung fehle. Wenn man schon eine Analogie herstelle, dann sei es richtig, auf die Regelungen zur Kostenfestsetzung bei der Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche zu schauen. Diese sähen aber lediglich die Erhebung einer geringen Pauschalgebühr vor. Entsprechend könne den obsiegenden Anwälten auch die ebenfalls geringe Anwaltsgebühr zugesprochen werden.

## RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA

### VG DÜSSELDORF: KEINE NIQAP BEIM AUTOFAHREN!

*ENGLISH SUMMARY: The Administrative Court of Düsseldorf decided in favour of the municipality of Düsseldorf, that had forbidden, under a regulation which prohibits covering the face in the car, the wearing of a niqab when driving a car. The claimant had asserted that the wearing of a niqab is covered by the freedom of religion. The Court, after balancing rights, duties and public interest, ruled that the security on the road has to prevail. Interestingly the Court made a kind of interpretation of Islamic rules: the aim of the niqab was to protect the woman against sexual approaches by men. This aim is sufficiently reached once the woman closes the door of her car...*

In einem Eilverfahren, in welchem eine Autofahrerin die Aussetzung einer Verfügung verlangte, mit welcher ihr das Tragen einer Niqap (Vollverschleierung, bei der nur die Augen sichtbar sind) beim Autofahren untersagt wurde, wurde der entsprechende Antrag mit Beschluss v. 26.11.2020 (Az. 6 L 2150/20) zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass eine entsprechende Klage im Hauptverfahren keine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Frau gegen das Verhüllungs- und Verdeckungsverbot verstoße. Das Tragen einer Niqap gefährde die Gefahren für Leib und Leben anderer, weil durch das Tragen einer Vollverschleierung Verkehrsverstöße nur noch mit stark erhöhtem Aufwand oder gar nicht mehr geahndet werden könnten. Zudem sei die Verkehrssicherheit auch dadurch gefährdet, dass die Rundumsicht der Fahrerin beeinträchtigt sein könne. Schließlich seien Mimik und Lippenbewegungen auch wichtig zur Kommunikation im Straßenverkehr. Dem stehe auch die Glaubensfreiheit nicht entgegen. Denn die Niqap als solche diene nur der Umsetzung des Schutzes der Frau vor der unsittlichen Annäherung Anderer. Diesem Gebot sei aber schon dadurch Rechnung getragen, dass das Kfz selbst ausreichend Gewähr dafür biete, dass unangemessene Annäherungen verhindert werden könnten. Das das Gesicht von außen durch die Scheiben wahrnehmbar bleiben müsse, sei von der Frau hinzunehmen.

Der Beschluss ist aus unserer Sicht richtig. Auch die Religionsfreiheit ist durch die Freiheiten und Rechte anderer beschränkt. Verkehrsregeln dienen der Sicherheit für Leib und Leben, die wiederum Vorrang vor der Religionsausübungsfreiheit haben. Das Auto ist in vielerlei Hinsicht als Gefahrenquelle erkannt worden (man spricht zum Beispiel von der so genannten „Betriebsgefahr“), was auch seinen Niederschlag im Gesetz gefunden hat. Allgemein bekannt ist zudem, dass die Teilnahme am Straßenverkehr zu den wichtigsten Risikobereichen des Alltags gehört.



Interessant ist hier aber vor allem, dass sich das Verwaltungsgericht ziemlich freischwebend in der Interpretation des Koran bzw. der islamischen Lehre versucht, indem es dem Tragen der Niqab einen Zweck zuschreibt, der hier auch durch das geschlossene Kfz erfüllt werde.... Tatsächlich sind wir der Auffassung, dass es durchaus Sache der Gerichte ist, einen Weg zu finden, religiöse Anforderungen mit den Anforderungen des Alltags in einer grundsätzlich säkularen Gesellschaft in Einklang zu bringen. Das VG Düsseldorf hat hierzu einen positiven Beitrag geleistet.

Quelle: [LTO](#)

#### EUGH: MITGLIEDSTAATEN DÜRFEN SCHÄCHTEN VERBIETEN

*ENGLISH SUMMARY: In the world of European fundamental rights policies, „religious slaughtering“ is perceived as an element of the freedom of religion. However, not in any case the right to exercise religious traditions is really free, as many other fundamental rights need protection under the relevant legislation, too, especially the European Convention on Fundamental and Human Rights and the [EU Charter of Fundamental Rights](#). In a judgment of 17 December 2020, initiated by a submission from a Belgian Court, the European Court of Justice ruled that the member states may, under the European Charter of Fundamental Rights, set limitations to the execution of religious traditions. In the case at hand, the Belgian court had to decide whether religious slaughtering may be prohibited or restricted by the condition that the animal on the slaughtering block should be narcotized before it's slaughtering.*

Schächten ist eine Form des Schlachtens, bei welchem dem Schlacht tier mit einem Schnitt durch die Halsunterseite Speiseröhre, Luftröhre und Schlagadern aufgeschlitzt werden, um es dann verbluten zu lassen. Angeblich soll diese Form des Schlachtens ein religiöses Gebot sein, für Muslime wie für Juden. Tierschützer dagegen kritisieren diese Form des Schlachtens wegen des damit verbundenen schmerzhaften Todeskampfes des Tieres als besonders brutal. In der Vergangenheit hatten immer mehr Staaten in diesem Punkt keine Rücksicht mehr auf archaische Schlachtmethoden nehmen wollen, die religiös begründet werden, und den Tierschutz in den Vordergrund gestellt.

Der EuGH hat mit Urteil v. 17.12.2020 in der Rechtssache C-336/19 diese Tendenz ausdrücklich gestützt. Der EuGH hatte eine schwierige Abwägung zwischen der Religionsfreiheit (Art. 10 der [Charta der Grundrechte der EU](#)) und dem Tierschutz zu treffen, der ausdrücklich in Art. 13 des [Vertrages über die Arbeitsweise der EU](#) festgehalten ist. Auf einfachrechtlicher Ebene ist die [Verordnung des Rates Nr. 1099/2009](#) die Grundlage für die Entscheidung.

Für den Laien ist das Urteil schwer verständlich. Denn einerseits sagt der EuGH, das rituelle Schlachten könne ja erlaubt bleiben, andererseits dürften die einzelnen

Staaten (im konkreten Fall kam der Antrag auf Erlass einer Vorabentscheidung aus Belgien) das Schlachten ohne Betäubung verbieten.

Wichtig an der Entscheidung ist ihr richtungweisender Charakter. Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut, sie ist die Schwester der Weltanschauungsfreiheit und gehört zu den wichtigsten Menschenrechten; im Grundgesetz ist sie sogar - jedenfalls dem Wortlaut nach - schrankenlos gewährleistet. Andererseits müssen religiös denkende und fühlende Menschen zunehmend zur Kenntnis nehmen, dass andere Rechte und Interessen die moderne menschliche Gesellschaft bestimmen und sich gegen veraltete Denkstrukturen und -inhalte durchsetzen.

Quelle: [LTO](#)

*Wir wünschen allen unseren Freund/inn/en, Mandant/inn/en und Kolleg/inn/en ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr!*

*We wish all our friends, clients and colleagues a merry Christmas and a healthy New Year!*

*Tüm dost, müvekkil ve meslektaşlarımızın Noel bayramı kutlu olsun,  
Yeni Yıl'da yolları açık ve sağlıkları yerinde olsun!*